

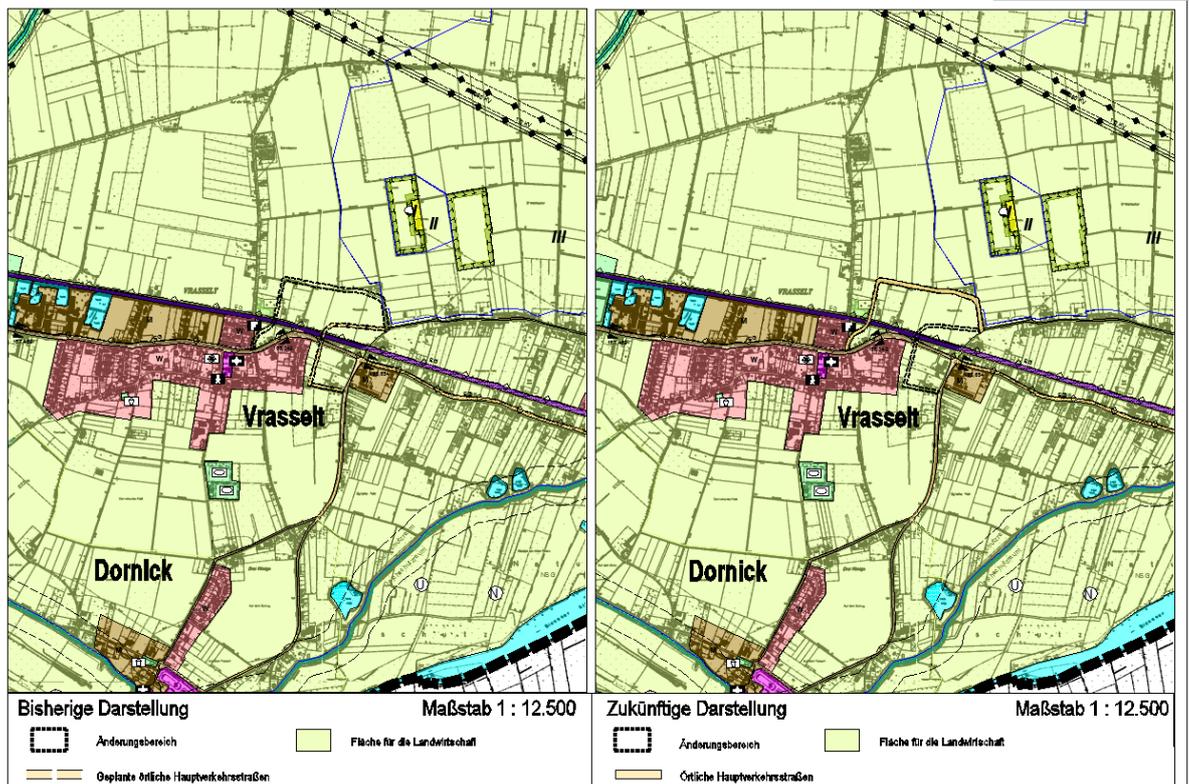
STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5
-Stadtentwicklung-



Erläuterungen zum Vorentwurf
zur
86. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Emmerich am Rhein
-Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB





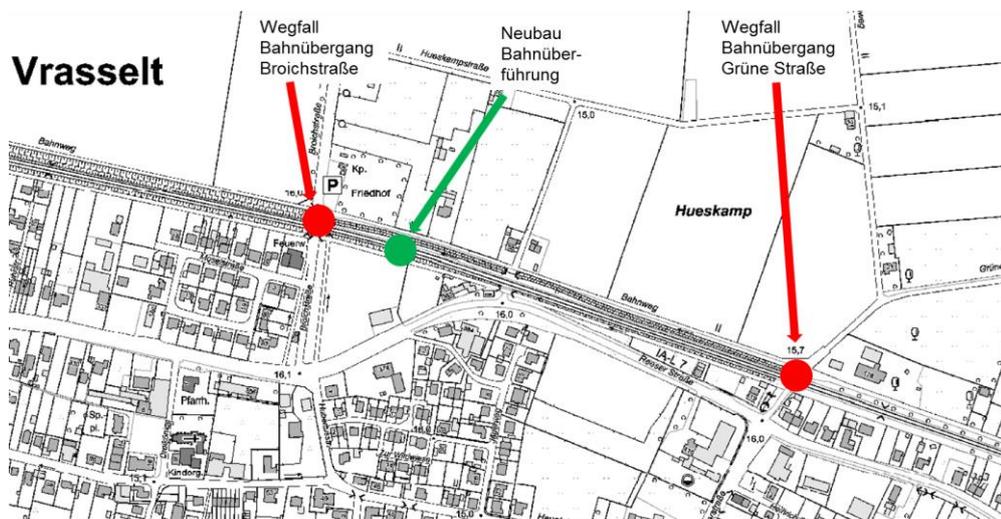
Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planaufstellung	3
2. Örtliche Vorgaben	4
2.1 <i>Räumlicher Geltungsbereich</i>	4
2.2 <i>Gegenwärtiger Zustand</i>	4
3. Planungsvorgaben	4
4. Landespflegerische Vorgaben	5
4.1 <i>Landschaftsplan</i>	5
4.2 <i>Schutzgebiete</i>	5
5. Planungsziele	5
6. Von der Planung berührte öffentliche Belange	5
6.1 <i>Regenwasserentwässerung</i>	5
6.2 <i>Immissionsschutz</i>	5
6.3 <i>Altlasten und Altablagerungen</i>	6
6.3.1 <i>Altlasten</i>	6
6.3.2 <i>Kampfmittelrückstände</i>	6
6.4 <i>Belange von Natur und Landschaft</i>	6
6.5 <i>Denkmalpflegerische Belange</i>	6
6.5.1 <i>Baudenkmäler</i>	6
6.5.2 <i>Bodendenkmäler</i>	6
6.6 <i>Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko</i>	7

1. Anlass der Planaufstellung

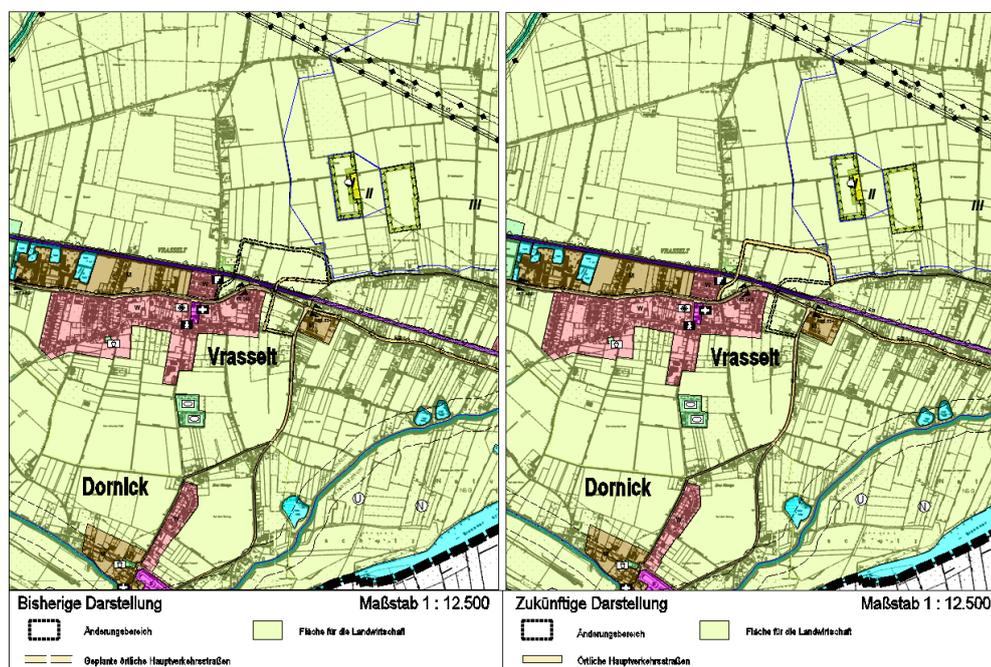
Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden. Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen.

Abbildung 1: Wegfall und Neubau Bahnübergänge



Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist eine veraltete Planung der örtlichen Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Darstellung soll an die aktuellen Planungen angepasst werden. Der Bereich, der bislang als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Der Bereich der künftig als eine örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden soll, ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt.

Abbildung 2: Vorentwurf



Für die geplante Straße wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt (V 3/1 -Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-).

2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfahrensbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Vrsasselt.

Das Plangebiet betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Vrsasselt, Flur 3, Flurstücke 43, 44, 53, 59, 74, 75, 78, 101, 130, 133, 158, 167, 178, 1125 und Flur 4, 167, 344, 401, 453, 456, 565.

2.2 Gegenwärtiger Zustand

Bereich der geplanten Örtlichen Hauptverkehrsstraße

Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit teilweise bereits Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Bereich der bislang geplanten Örtlichen Hauptverkehrsstraße

Der Bereich, der bislang im Flächennutzungsplan als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, fungiert derzeit teilweise als Wegeparzelle und teilweise werden die Flächen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

3. Planungsvorgaben

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP 99).

Der Gebietsentwicklungsplan stellt den Flächennutzungsplanänderungsbereich als Freiraum und Agrarbereich dar.

Abbildung 3: Auszug aus dem GEP



4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wurde bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Es liegen auch kein Vogelschutzgebiet und kein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor. Allerdings liegt ein Teilbereich des Planbereiches im Ramsar-Gebiet „Unterer Niederrhein“.

Der Abstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet beträgt mehr als 1.500 m. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet VO Rees.

Der Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet beträgt mehr 800 m. Es handelt sich hierbei um das Naturschutzgebiet Biener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer.

Auswirkungen auf die nächst gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

5. Planungsziele

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Straße zu schaffen. Die Straße fungiert künftig als eine wichtige Wegeverbindung für die Anwohner von Praest.

6. Von der Planung berührte öffentliche Belange

6.1 Regenwasserentwässerung

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Das Plangebiet grenzt an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schneidet diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Die Wasserschutzzonen in Vrsasselt sollen zeitnah aufgehoben werden.

Die Straßenplanung geht davon aus, dass bei Realisierung der Straße die Wasserschutzzonen aufgehoben sein werden. Andernfalls müsste eine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden.

6.2 Immissionsschutz

Im Änderungsbereich werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Immissionen relevant sein könnte.

Eine Straße ist i.d.R. mit Emissionen verbunden sein. Da hier allerdings mit keinem großen Fahrzeugaufkommen gerechnet wird und sich der Planbereich im Außenbereich befindet, in der

kaum Wohnnutzungen vorhanden sind, ist keine Untersuchung der Lärmemissionen erforderlich.

Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotential zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

6.3 Altlasten und Altablagerungen

6.3.1 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

6.3.2 Kampfmittelrückstände

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.

Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens (V 3/1 –Ersatzmaßnahme Grüne Straße-) wird zudem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der sich mit der Thematik Ausgleich und Ersatz auseinandersetzt.

6.5 Denkmalpflegerische Belange

6.5.1 Baudenkmäler

Es sind bisher keine Baudenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.5.2 Bodendenkmäler

Es sind bisher keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Bodendenkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.



6.6 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt an der nächstgelegenen Stelle in einer Entfernung von ca. 2 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Flächennutzungsplanänderungsgebiet liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrssett ohne die Hochwasserschutzanlagen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre eine ebenfalls Überschwemmung zu erwarten.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze